

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Welzow

über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirates, der Ausschüsse und Arbeitsgremien und der ehrenamtlichen Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sowie die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtliche Bürgermeisterin
(Aufwandsentschädigungssatzung - AES)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 und § 30 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) und in Verbindung mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) sowie der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (KomDAEV) vom 01.12.1994 zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 28.11.2001 (GVBl. II, S. 638), **hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 05.02.2020 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse, die hauptamtliche Bürgermeisterin, sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen, im Seniorenbeirat und Arbeitsgremien sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung (EAW) der Stadt Welzow.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von:
50,00 € pro Monat.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von:
20,00 € pro Monat.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs.1 dieser Satzung erhält der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung von:
200,00 € pro Monat.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen eine pauschale Aufwandsentschädigung von:
50,00 € pro Monat.

- (5) Dem Ortsvorsteher wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt von:
150,00 € pro Monat.
- (6) Die hauptamtliche Bürgermeisterin erhält zur Abdeckung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €.
- (7) Ehrenamtlich Tätige in den im Zusammenhang und in der zeitlichen Abfolge mit der bergbaulichen Beeinträchtigung, insbesondere bei erforderlichen Umsiedlungen, stehenden Arbeitsgremien der Stadt Welzow erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro teilgenommener Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (8) Ehrenamtlich Tätige im Seniorenbeirat erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro teilgenommener Beiratssitzung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von:
20,00 € je Sitzung .

Bei Ausschusssitzungen wird das Sitzungsgeld nur für Mitglieder oder bei Verhinderung für die Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses gewährt.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Leitung von Sitzungen:
20,00 € je Sitzung.
- (3) Sachkundige Einwohner, gemäß § 43 Abs. 4 der BbgKVerf, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von:
20,00 € je Ausschusssitzung.
- (4) Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von:
20,00 € je Sitzung.
- (5) Der Vorsitzende des Werksausschusses erhält für die Leitung von Sitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld von:
20,00 € je Sitzung.
- (6) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von:
20,00 € je Sitzung.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die

Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen für die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Bürgermeisterin. Für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird die Genehmigung durch seinen Stellvertreter und die Bürgermeisterin erteilt. Dienstreisen für die Bürgermeisterin werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt, die Zahlung und Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Zahlung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, indem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, indem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entfällt für den laufenden Monat die Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, der Ausschüsse sowie der Arbeitsgremien sind Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Anwesenden zu führen und jeweils eine Kopie zur Abrechnung weiterzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Welzow, 06.02.2020



Detlef Pusch
Stellvertreter der Bürgermeisterin